

# Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pfg.

Verleger: Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Inserate werden Montag, Mittwoch und Freitag bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Insertionspreis 15 Pfg. pro vierzeiliger Fortschreibung. Anschlag des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Jahresabonnement und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Altanenberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardtswalde, Croisitz, Grumbach, Grund bei Mohorn, Heibigsdorf, Herzogswalde mit Banzberg, Jähndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Bohren, Mohorn, Mültig-Roigsdorf, Münzig, Neulichen, Neulandenberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roigsdorf, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Soza, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligsdorf, Speckshausen, Taubenheim, Unterdorf, Weistropf, Wilsberg.

Druck und Verlag von Schunke & Friedrich, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseratenteil: Arthur Schunke, beide in Wilsdruff.

No. 4.

Dienstag, den 8. Januar 1907.

66. Jahrg.

Zu **Kommissaren** für die auf den 25. d. Mts. anberaumten **Neuwahlen zum Reichstage** sind vom Ministerium des Innern ernannt worden für den  
4. Wahlkreis: Geh. Rat **Fehr. v. Salza und Lichtenau** in Dresden-Neustadt.  
5. Wahlkreis: Bürgermeister **Dr. Frechsmar** in Dresden.  
6. Wahlkreis: Amtshauptmann **Dr. Krug von Nidda** in Dresden-Alstadt.  
Die Wahlkreise verbleiben in derselben Zusammenfassung wie früher und namentlich wie bei den Wahlen im Jahre 1903.

Ministerium des Innern.

Montag, den 14. d. Mts.

vormittags 10 Uhr

findet im Sitzungszimmer der amtshauptmannschaftlichen Kanzlei öffentliche

### Sitzung des Bezirksausschusses

statt.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge im Hausflur des amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Weissen, am 5. Januar 1907.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Bei uns sind eingegangen

vom **Gesch. und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen** das 18., 19. und 20. Stück vom Jahrgang 1906,

vom **Reichsgeschichte**

Nr. 45 bis mit 50 des Jahrgangs 1906.

Diese Eingänge, deren Inhalt aus dem Anschläge in der Hausflur des Rathhauses ersichtlich ist, liegen 14 Tage lang in dieser Kanzlei zu jedermanns Einsicht aus.  
Wilsdruff, am 2. Januar 1907.

Der Stadtrat.

Rahlenberger.

### Den einjährig-freiwilligen Militärdienst betr.

Bei der unterzeichneten Königl. Prüfungskommission werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 91 der Verordnung vom 22. November 1888 im Laufe des Monats März dieses Jahres die **Frühjahrsprüfungen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst** abgehalten werden.

Junge Leute, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirke der unterzeichneten Königl. Prüfungskommission nach §§ 25 und 26 der Verordnung gestellungspflichtig sind, wollen ihr **schriftliches** Gesuch um Zulassung zu der Prüfung an die unterzeichnete Stelle **spätestens**  
den 1. Februar 1907

gelangen lassen.

Nach diesem Tage eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden. Dem mit genauer Wohnungsangabe zu verscheidenden Gesuche sind folgende Papiere beizufügen.

a) Ein **Kandesamtlicher Geburtschein**.

b) Die **Einwilligung des gesetzlichen Vertreters** mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die **Kosten des Unterhalts**, mit

Einschluß der Kosten der Auskleidung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die **Unterschrift** des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die **Fähigkeit** des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist **obrigkeitlich** zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Abzuge bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Befehles zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der **gerichtlichen oder notariellen Beurkundung**.

c) Ein **Unbescholtenheitszeugnis**, welches für Jüglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realschulanstalten) durch den Direktor der Behörde, für alle übrigen jungen Leute durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde oder durch die Polizeibehörde anzustellen ist. Der Nachweis der Unbescholtenheit hat die Zeit vom 12. Lebensjahre an bis zum Tage der Anmeldung zu umfassen.

d) Ein vom Bewerber selbst geschriebener **Lebenslauf**.

e) Eine behördlich beglaubigte **Photographie** des Prüflings.

f) Der Betrag der für die Prüfung in Höhe von 5 Mk. zu entrichtenden **Kosten**. Die Papiere unter a bis c sind im Original einzureichen. In den Zulassungsgesuchen ist anzugeben, in welchen **zwei fremden Sprachen** (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen oder russischen) der sich Meldende geprüft zu werden wünscht, und **ob, wie oft, und wo** er sich einer Prüfung über die **wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst** vor einer Prüfungskommission **bereits unterzogen hat**.

An die zur Prüfung zugelassenen Bewerber wird von hier aus rechtzeitig schriftliche Vorladung ergehen.

Im übrigen wird bezüglich des **Umfanges der Prüfung** und der an die Prüflinge zu stellenden **Ansprüche** auf die der Wehrordnung als Anlage 2 zu § 91 beigefügte **Prüfungsordnung** zum einjährig-freiwilligen Dienste hingewiesen.

II.

Gleichzeitig werden die im Jahre 1887 geborenen jungen Männer, welche sich im Besitze eines den Vorschriften in § 90 der Wehrordnung entsprechenden **Zeugnisses über ihre wissenschaftliche Befähigung** befinden, aufgefordert, bei Verlust des **Nurechtes zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bis zu obengedachtem Tage** ihr Gesuch um Erteilung des **Berechtigungscheines** unter Beifügung der oben unter a bis c bezeichneten Papiere und des **traglichen Befähigungszeugnisses schriftlich hier einzureichen**.

Bemerkung wird noch, daß die im Jahre 1887 geborenen Schüler höherer **Behörden**, welche auf Grund der bei den letzteren abzuhaltenden nächsten **Prüfung ein derartiges Befähigungszeugnis zu erlangen hoffen**, gleichfalls bei Verlust des **Nurechtes zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bis zum 1. Februar 1907** ihr Gesuch um Erteilung des **Berechtigungscheines** unter Beifügung der oben unter a bis c erwähnten Papiere **schriftlich hier einzureichen** und vor dem 1. April 1907 das gedachte **Befähigungszeugnis** beizubringen haben.

Dresden, den 27. Dezember 1906.

Königl. Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

### Politische Rundschau.

Wilsdruff, 7. Januar 1907.

#### Deutsches Reich.

##### Der Kaiser als Gemeindeglied von Marienbad.

Auf Grund des Kaufvertrages vom 30. Januar 1857 hat König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen einen Realbesitz in Bad Marienbad und zwar die noch jetzt bestehende evangelische Kirche erworben. Da diejenigen, die in der Gemeinde einen Realbesitz haben, zu den Gemeindegliedern gehören, und der deutsche Kaiser als König von Preußen Eigentümer dieses Realbesitzes ist, zählt Marienbad den Nachkommen Friedrich Wilhelms IV., den jetzigen deutschen Kaiser, zu seinen Gemeindegliedern. Aus Anlaß des 50jährigen Bestehens dieses königlich preussischen Realbesitzes wird Kaiser Wilhelm am 30. d. M. die Kaufurkunde mit der Urkunde seiner Marienbader Gemeindegliedschaft durch eine Abordnung der dortigen Stadtvertretung in Berlin überreicht werden.

##### Vom badischen Großherzogspaar

wird ein sehr sympathischer Zug berichtet. Das Großherzogspaar konnte letzte Weihnachten nicht wie sonst der Festfeier im städtischen Waisenhaus anwohnen und hat deshalb sämtliche Waisenkinder, die schon bei ihrer Hausbesuchung das übliche Geschenk vom Großherzog und der Großherzogin erhalten hatten, zu sich ins Schloß entboten und den Kindern dort noch eine eigene Weihnachtsfeier

berichtet. Sie wurden bewirtet, neuerdings beschenkt, dann im Schloß herumgeführt. Es läßt sich denken, daß eine solche Weihnachtsfeier den Waisenkindern unvergesslich bleiben wird.

##### Erzberger und Gouverneur Bennigsen.

Zu der Meldung, der frühere Gouverneur v. Bennigsen habe wegen der in der Broschüre Erzbergers enthaltenen, mit seinem Namen in Verbindung gedachten Anschuldigungen gegen Erzberger Strafantrag wegen verleumdender Beleidigung gestellt, erklärt Erzberger in der „Schles. Volksztg.“, der Name des Gouverneurs v. Bennigsen sei in seiner Broschüre nur zweimal genannt, und beide Male werde nur referiert über Vorgänge in der Bankkommission. Wahrheitsgemäße Berichte aus dieser, als einer parlamentarischen Kommission, ständen überhaupt nicht unter Strafe. Es handle sich daher lediglich um Feststellung der Frage, ob die Berichte wahrheitsgemäß seien, und das werde niemand in Abrede stellen können. — Scheinbar will sich Herr Erzberger rechtzeitig salbieren. Die Frage wird ja zeigen, ob Herr Erzbergers Berichte „wahrheitsgemäß“ sind. Bisher hat wenigstens Herr Erzberger in Kolonialdingen vieles erzählt, was nicht gerade den Tatsachen entsprach.

##### Die teuersten und billigsten Orte des Reiches.

Die Teuerung an den verschiedenen Orten des Reiches wird am genauesten dargestellt durch das **Befähigungsgeld für Gemeinde**, wie es jedes Halbjahr vom Kriegsministerium festgelegt wird. Nicht die großen und

größten Städte sind die teuersten Plätze, sondern die abgelegenen, wo der Markt wenig entwickelt ist. Die teuerste Garnison im Reich der preussischen Armee ist die Burg Hohenzollern. Dort beträgt das **Befähigungsgeld für Gemeinde** 43 Pfennig. Nur die Marinegarnison Helgoland weist noch mehr auf, 44 Pfennig. Berücksichtigt kleinere Orte haben nur zwei Pfennig weniger, darunter Rosel, Koburg, Forbach und Mörchingen. Dieser Satz gilt von größeren Städten nur für Reg. Wie die Preise der Lebensmittel mit der Größe der Stadt im allgemeinen abnehmen, zeigen am deutlichsten die Standorte des Gardekorps. Am billigsten ist Berlin mit 38 Pfennigen. Es folgt Charlottenburg mit 39 Pfennigen und dann Potsdam mit 41 Pfennigen. Dasselbe **Befähigungsgeld** wie Berlin haben unter anderen Orte wie Alzenstein, Eyd, Treptow a. N., Beeskow, Böhren, Neurappin, Kallau, Burg, Wittenberg, Glatz, Hildesheim, Wolfenbüttel usw. Der billigste Ort ist nach den Feststellungen des Kriegsministeriums Scharf, wo das niedrigste **Befähigungsgeld** für Gemeinde 34 Pfennige beträgt. Im allgemeinen haben sich die Sätze in steigender Richtung ausgeglichen. Die Unterschiede sind bei weitem nicht mehr so groß wie früher.

##### Assessor Brückner.

Die von uns wiedergegebene Nachricht, daß der vom Abg. Koeren beauftragte Assessor Brückner vor einigen Tagen vom Kaiser empfangen und zum Regierungsrat ernannt worden sei, ist, wie Herr Brückner selbst einem Zeitungsberichterstatter erklärt hat, unrichtig.